

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0005/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	06.02.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes auf die städtische Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Zur Vorbereitung der späteren abschließenden Beschlussfassung und weiteren Beratung wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet. Diese berät die Auswirkungen des Verpackungsgesetzes sowie die eventuelle Fortschreibung der städtischen Abfallwirtschaftskonzeption.

Sachdarstellung / Begründung:

Das bisherige städtische Abfallwirtschaftskonzept besteht seit nunmehr 27 Jahren. Es enthält die Grundsätze zur Abfall- und Wertstoffsammlung sowie die Grundsätze zur Veranlagung und Gebührenerhebung. Der Ausschuss beschloss bereits in seiner Sitzung am 09.12.2015 dessen Fortschreibung, da sich die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfall- und Wertstoffeffassung zwischenzeitlich stark verändert haben.

Der am 19.09.1990 durch den Ausschuss für Umwelt und Landschaft des Rates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossene Teil I beinhaltet u.a. Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und der getrennten Wertstoffeffassung, die Einführung von Biotonne und Kunststoffeffassung, die Sperrmüllsammmlung auf Abruf und die Errichtung eines Recyclinghofes und der Motivation der Bürger zur Müllvermeidung über Gebührenregelungen.

Die Rahmenbedingungen für die getrennte Wertstoffeffassung haben sich durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz und nunmehr durch den Erlass des Verpackungsgesetzes, das die bisherige Verpackungsverordnung zum 01.01.2019 ablöst, stark verändert.

Dies bezieht sich im speziellen insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE).

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der § 22 von entscheidender Bedeutung, wobei die kommenden Schwierigkeiten in der entsprechenden „Auslegung“ und Anwendung liegen werden. Die örE sollen hiernach den Dualen Systemen Vorgaben zum Sammelsystem machen können (Rahmenvorgaben) und sind zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung verpflichtet. Dieser Paragraph ist wegen seiner Bedeutung als Anlage beigefügt.

Der derzeitige Abfuhrvertrag zur Sammlung der Gelben Säcke und Gelben Tonnen im Stadtgebiet endet zum 31.12.2018. Die Neuausschreibung durch die Dualen Systeme wird für die Dauer von 3 Jahren zur Jahresmitte erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass in Kürze ein System als Ausschreibungsführer benannt wird und dieses das Erfassungssystem kurzfristig abstimmen will.

Da das Verpackungsgesetz jedoch erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt, besteht im Vorfeld keine Möglichkeit, Rahmenvorgaben für die Sammlung seitens der Stadt Bergisch Gladbach verbindlich festzulegen. Soweit seitens des örE Änderungen gegenüber dem bisherigen Sammelsystem (Grundsätzlich Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen nur im Rahmen des Bestandschutzes), z. B. die flächendeckende Bereitstellung Gelber Tonnen, gewünscht werden sollten, wird dies wohl erst im Rahmen der Ausschreibung ab 2022 Berücksichtigung finden können.

Wichtiger erscheint hier, den Fokus zunächst auf die mit den Dualen Systemen zu schließende Abstimmungsvereinbarung zu legen, in der die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und Fragen der gemeinsamen Erfassung von Wertstoffen festzulegen sind (z.B. gemeinsame Erfassung von Wertstoffen, Mitbenutzungsentgelte usw.). Soweit dabei die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen tangiert ist, kann die Stadt als lediglich für die Sammlung zuständiger örE nicht autark entscheiden, da hier die Zuständigkeit des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes als für Verwertung und Beseitigung zuständigem örE tangiert ist.

Da es sich um eine sehr komplexe Materie handelt, deren Beratung den Rahmen einer Ausschusssitzung sprengen würde, wird angeregt, ähnlich der Abfallkommission aus dem Jahr 1990 einen kleineren, interfraktionellen Arbeitskreis zu bilden, in dem die Problematik vorberaten und die abschließend durch Ausschuss zu beschließenden Vereinbarungen und Verträge zwischen den örE und den Dualen Systemen vorbereitet werden können. Damit die Effizienz der Beratungen sowie die verwaltungstechnische Aufwand gewahrt werden, sollte die Zahl der von jeder Fraktionen unter Wahrung des Proporz zu entsendenden Mitglieder auf ein oder zwei Personen begrenzt bleiben.

Durch das Verpackungsgesetz wurde die Definition der Materialien, die in die Zuständigkeit der Dualen Systeme fallen, deutlich erweitert. Betroffen hiervon ist insbesondere die PPK-Sammlung (Papier, Pappe, Kartonagen). Hier hat der Gesetzgeber den Dualen Systemen zum Nachteil der Kommunen auch weitgehende Rechte eingeräumt (z.B. Herausgabeanspruch auf Material oder Erlöse), die erhebliche Auswirkungen finanzieller Art haben und sich auf die Abfallgebühren auswirken können.

Wenn nach Abschluss der Verhandlungen mit den Dualen Systemen grundsätzliche Fragen der Wertstoffeffassung und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen feststehen, kann sich der Arbeitskreis ebenfalls der bereits beschlossenen Fortschreibung des städtischen Abfallwirtschaftskonzepts annehmen und die Rahmenbedingungen für die Erfassung anderer Abfallfraktionen sowie die sich daraus ergebenden kosten- und gebührenrechtlichen Fragestellungen vorberaten.